

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 15. September 1958

7. Stück

11. Gesetz: Wiener Pflichtschülerhaltungsgesetz.

11.

Gesetz vom 27. Juni 1958 über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen in Wien (Wiener Pflichtschülerhaltungsgesetz).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, beschlossen:

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulfürsorge, Reinigungspersonal, Heizer) und unter Auflassung einer Schule die Einstellung des Schulbetriebes und die damit verbundene Einstellung der Erhaltung der Schule zu verstehen.

§ 2.

Gesetzlicher Schulerhalter.

Gesetzlicher Schulerhalter ist die Gemeinde Wien. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen. Sie hat für die damit verbundenen Kosten aufzukommen, soweit nicht andere Rechtsträger beitragspflichtig sind.

Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen.

§ 3.

(1) Die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule einschließlich von Expositurklassen (Abs. 2)

bedarf der Bewilligung der Landesregierung; vor der Bewilligung ist dem Stadtschulrat für Wien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 4 gegeben sind.

(2) Expositurklassen sind Klassen, die aus einer bestehenden öffentlichen Pflichtschule zur Erleichterung des Schulbesuches oder aus Raum-mangel verlegt werden, wobei sie im Verbands dieser Pflichtschule verbleiben.

§ 4.

(1) Eine öffentliche Volksschule hat dort zu bestehen, wo nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens je 30 Kinder der ersten bis vierten Schulstufe wohnen, die sonst eine mehr als drei Kilometer entfernte Volksschule besuchen müßten. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten drei Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von mehr als einer Stunde.

(2) Öffentliche Hauptschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl zu bestehen, daß möglichst alle, jedenfalls aber die in dicht besiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können. Voraussetzung für das Bestehen einer Hauptschule ist jedoch eine sich auf Grund eines dreijährigen Durchschnittes ergebende Mindestschülerzahl von 140 Schülern. Zumutbar ist der Schulweg, wenn er nicht mehr als vier Kilometer beträgt. Wo öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, deren Verkehrszeiten ein zeitgerechtes Eintreffen in der Schule ermöglichen, tritt an Stelle der vorerwähnten vier Kilometer eine Geh- und Fahrzeit von nicht mehr als einer Stunde.

(3) Öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen für entwicklungsgeschädigte Kinder haben nach Maßgabe des Bedarfs unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 9) in solcher Zahl zu bestehen, daß möglichst alle

Kinder, die für den Besuch einer Sonderschule in Betracht kommen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(4) Eine öffentliche fachliche Berufsschule für berufsschulpflichtige gewerbliche (einschließlich der kaufmännischen) Lehrlinge einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen hat bei einer Mindestschülerzahl von 300 Lehrlingen, deren Beschäftigungsort laut Lehrvertrag im Schulsprengel Wien gelegen ist, zu bestehen. Für die Loslösung der Fachklassen eines bestimmten Gewerbes aus einer bestehenden Berufsschule für Lehrlinge verschiedener Berufsrichtungen zum Zwecke der Schaffung einer selbständigen Berufsschule ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Bedingung.

(5) Fachliche Berufsschulen können, wenn durch Erweiterung des Schulsprengels gemäß § 13 Abs. 4 der Bedarf hierfür gegeben ist, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 9), in der Form vollschulartiger, mehrere Wochen umfassender Lehrgänge eingerichtet werden.

(6) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 4 und 5) nicht gegeben sind, kann bei einer Mindestschülerzahl von 20 berufsschulpflichtigen Lehrlingen einer bestimmten Berufsrichtung oder einer Gruppe verwandter Berufsrichtungen, deren Beschäftigungsort laut Lehrvertrag im Schulsprengel Wien gelegen ist, eine fachliche Berufsschulklasse eingerichtet und einer fachlichen Berufsschule einer anderen Berufsrichtung oder einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule angeschlossen werden.

(7) Eine öffentliche allgemeine gewerbliche Berufsschule für berufsschulpflichtige gewerbliche (einschließlich der kaufmännischen) Lehrlinge hat bei einer Mindestschülerzahl von 300 Lehrlingen, deren Beschäftigungsort laut Lehrvertrag im Schulsprengel Wien gelegen ist und denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule (Abs. 4 und 5) oder einer fachlichen Berufsschulklasse (Abs. 6) nicht möglich ist, zu bestehen. Wenn die erforderliche Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, so sind für diese berufsschulpflichtigen Lehrlinge eine oder mehrere allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen einzurichten und einer fachlichen Berufsschule anzuschließen.

§ 5.

(1) Die Teilung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule in zwei Schulen bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch einen Zeitraum von fünf Jahren die Anzahl der Klassen an einer solchen Schule ununterbrochen 18 übersteigt.

(2) Eine öffentliche Berufsschule kann mit Bewilligung der Landesregierung in zwei Schulen geteilt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Berufsschule in den letzten zwei Jahren und voraussichtlich in den kommenden zwei Jahren mehr als 30 Klassen mit mehr als 1000 Lehrlingen aufweist, deren Beschäftigungsort laut Lehrvertrag im Schulsprengel Wien gelegen ist.

(3) Vor der Bewilligung gemäß Abs. 1 und 2 ist dem Stadtschulrat für Wien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6.

Die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen unterliegt der Aufsicht der Landesregierung, welche die Einhaltung der dem gesetzlichen Schulerhalter obliegenden Verpflichtungen zu überwachen hat. Ist der gesetzliche Schulerhalter seinen Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachgekommen, so hat die Landesregierung die zur Behebung der festgestellten Mißstände erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Vor einer aufsichtsbehördlichen Maßnahme ist der Stadtschulrat für Wien zu hören.

§ 7.

(1) Die Gemeinde Wien kann eine bestehende öffentliche Pflichtschule oder Expositurklassen auflassen.

(2) Die Auflassung bedarf der Bewilligung der Landesregierung; vor der Bewilligung ist dem Stadtschulrat für Wien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Bewilligung zur Auflassung ist zu erteilen, wenn

- a) die Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist, eine öffentliche Pflichtschule unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 4 oder eine Expositurklasse unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 3 Abs. 2 zu erhalten,
- b) innerhalb eines Umkreises, der den Schulweg zumutbar erscheinen läßt (§ 4), eine zweite gleichartige öffentliche Pflichtschule besteht und in beiden Schulen zusammen die im § 5 festgesetzten Klassen- und Schülerzahlen nicht überschritten werden. Eine Berufsschule ist gleichartig, wenn sie für dieselbe Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen eingerichtet ist.

§ 8.

Lehrkurse.

Die Gemeinde Wien kann nach den jeweils bestehenden Vorschriften Lehrkurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend an einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule einrichten. Die Ein-

richtung solcher Lehrkurse bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vorher die Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien einzuholen hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bedarf für solche Lehrkurse gegeben ist.

§ 9.

Heime.

Öffentlichen Pflichtschulen können von der Gemeinde Wien Schülerheime oder Tagesschulheime angegliedert werden. Dem Stadtschulrat für Wien ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10.

Bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen.

(1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die im Lehrplan für die betreffende Schulart vorgeesehen sind.

(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.

(4) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie für den Schulwart können innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes vorgeesehen werden.

(5) In einem Schulgebäude können auch mehrere Pflichtschulen untergebracht werden.

Bewilligung der Baupläne und der Inverwendungnahme von Schulgebäuden; Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke.

§ 11.

(1) Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung die Bewilligung hierzu erteilt. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der jeden-

falls ein dem Stadtschulrat für Wien zugeteilter Beamter der Schulaufsicht, ein Amtsarzt des Magistrates und ein Beamter des höheren Bauendienstes des Magistrates anzugehören haben.

(3) Vor Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 2 ist der Stadtschulrat für Wien zu hören.

(4) Die Bewilligung durch die Landesregierung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn die Baupläne den Bestimmungen des § 10 entsprechen, die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn gegen die Verwendung keine Bedenken bestehen. Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien bleiben unberührt.

§ 12.

(1) Nach rechtskräftig gewordener Bewilligung gemäß § 11 Abs. 2 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften — soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt — nur noch für Schulzwecke verwendet werden.

(2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, darf die Gemeinde Wien — von Katastrophenfällen abgesehen — einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit Bewilligung des Magistrates als Bezirksverwaltungsbehörde zuführen.

(3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung die Widmung auch von amtswegen aufheben.

(4) Vor Entscheidung in den Fällen der Abs. 2 und 3 ist der Stadtschulrat für Wien zu hören.

(5) Die Bewilligungen gemäß Abs. 2 und 3 dürfen nur erteilt werden, wenn Schulinteressen nicht entgegenstehen.

§ 13.

Sprengelfestsetzung.

(1) Für jede öffentliche Pflichtschule ist ein Schulsprengel festzusetzen.

(2) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel für Volks-, Haupt- und Sonderschulen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter und der Stadtschulrat für Wien zu hören. Die Schulsprengel haben lückenlos aneinander zu grenzen. Bei der Festsetzung ist auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 3 Bedacht zu nehmen.

(3) Für die Berufsschulen ist der Schulsprengel das Gebiet von Wien.

(4) Sofern sich der Sprengel einer Wiener öffentlichen Pflichtschule auch auf ein anderes oder auf mehrere andere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll, hat die Landesregierung vor dessen Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen.

§ 14.

Sprengelangehörigkeit.

(1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Bei berufsschulpflichtigen Lehrlingen ist statt des Wohnortes der im Lehrvertrag angeführte Beschäftigungsort maßgebend.

(2) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen.

§ 15.

Unentgeltlichkeit des Pflichtschulbesuches; Lernmittel- und Heimbeiträge.

(1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 17, unentgeltlich.

(2) An öffentlichen Berufsschulen kann von der Gemeinde Wien ein Lernmittelbeitrag eingehoben werden, der von ihr nach Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretungen tarifmäßig, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen bezüglichen Schulaufwand, festzusetzen ist. Der Beitrag ist von den nach den gewerberechtlichen Vorschriften hierfür in Betracht kommenden Personen oder, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften darüber bestehen, von jenen Personen zu tragen, die nach dem Lehrvertrag hiezu verpflichtet sind.

(3) Für die in einem Schülerheim oder Tages- schulheim (§ 9) untergebrachten Schüler kann für die internatsmäßige oder halbinternatsmäßige Unterbringung ein tarifmäßig festgesetzter kostendeckender Beitrag eingehoben werden, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermäßigungen vorgesehen werden können. Der Beitrag ist, sofern er nicht vom Schüler selbst oder von anderer Stelle geleistet wird, von jenen Personen zu tragen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(4) Die Beiträge gemäß Abs. 2 und 3 sind ein zivilrechtliches Entgelt.

§ 16.

Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler; Besuch auswärtiger Schulen; Beitragsleistung.

(1) Die Aufnahme eines dem in Betracht kommenden Schulsprengel nicht angehörig Schulpflichtigen kann von der Gemeinde Wien verweigert werden.

(2) Die Aufnahme eines keinem Wiener Schulsprengel angehörig Pflichtschülers (Volks-, Haupt-, Sonder- oder Berufsschülers) kann nur erfolgen, wenn der Gemeinde Wien eine Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Schulerhalters der für den Schulpflichtigen nach der Schulart in Betracht kommenden Schule, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört, vorgelegt wird. In der Verpflichtungserklärung hat sich der Erklärende zu verpflichten, den vom Magistrat festzusetzenden und vorzuschreibenden Beitrag zu leisten. Ist der gesetzliche Schulerhalter nicht die Wohnsitzgemeinde — bei berufsschulpflichtigen Lehrlingen die Gemeinde des Beschäftigungsortes —, so kann statt einer Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Schulerhalters eine Verpflichtungserklärung der Gemeinde des Wohnsitzes — bei berufsschulpflichtigen Lehrlingen der Gemeinde des Beschäftigungsortes — vorgelegt werden. Die Verpflichtungserklärung ist, wenn sich der Besuch einer Wiener Schule auf mehr als ein Schuljahr erstreckt, jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres der Gemeinde Wien vorzulegen.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 2 sind in einer solchen Höhe festzusetzen, daß sie die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der Schulerhaltung (§ 1 Abs. 2), der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, des Lehrpersonalaufwandes, soweit er nicht vom Bund getragen wird, und des Verwaltungsaufwandes decken. Diese Beiträge können bis zum doppelten Ausmaß erhöht werden, wenn die Zahl der sprengelfremden Schüler an einer Schule die der sprengelangehörigen Schüler dieser Schule überschreitet.

(4) Sofern eine andere Gebietskörperschaft als Wien mit ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil ihres Gebietes zu einem Wiener Schulsprengel gehört oder in sonstiger Weise an einer Wiener öffentlichen Pflichtschule beteiligt ist, besteht für die betreffende Gebietskörperschaft die Verpflichtung zur Erbringung des vom Magistrat gemäß den folgenden Absätzen festzusetzenden und vorzuschreibenden Beitrages.

(5) Der Festsetzung des Beitrages gemäß Abs. 4 sind zugrundezulegen

- a) die Mehrkosten der Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,
- b) die auf den einzelnen Schüler anteilmäßig entfallenden Kosten der sonstigen Schulerhaltung, der Lernmittel (Schreib- und Zeichenrequisiten usw.), soweit sie von der Gemeinde Wien den Pflichtschülern unentgeltlich beigestellt werden, des Lehrer-

personalaufwandes, soweit er nicht vom Bund getragen wird, und des Verwaltungsaufwandes.

(6) Die Kosten gemäß Abs. 5 lit. a sind zur Gänze von den Gebietskörperschaften zu tragen, die den Mehraufwand verursacht haben. Der nach Abs. 5 lit. b ermittelte Betrag kann auf das doppelte Ausmaß erhöht werden.

(7) Durch Vereinbarung kann zwischen der Gemeinde Wien und den beteiligten Gebietskörperschaften aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine von den Abs. 2, 3, 5 und 6 abweichende Regelung getroffen werden.

(8) Für Schulpflichtige, die einem Wiener Schulsprengel angehören (§ 14 Abs. 1) und eine öffentliche Pflichtschule außerhalb Wiens besuchen, hat die Gemeinde Wien die etwa durch die Landesausführungsgesetzgebung des in Betracht kommenden Landes bestimmten Beiträge nur dann zu leisten, wenn sie sich vor Aufnahme des Schulpflichtigen in die auswärtige Schule zur Leistung des Beitrages schriftlich verpflichtet hat.

§ 17.

Beitragsleistung nichtschulpflichtiger Personen in Berufsschulen.

Werden nichtschulpflichtige Personen nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften in eine Berufsschule aufgenommen, so hat der Magistrat unter sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 3 die Höhe eines Beitrages festzusetzen, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Zweckes des Schulbesuches auch Ermäßigungen vorgesehen werden können. Der Beitrag ist ein zivilrechtliches Entgelt.

§ 18.

Schulpatronate.

Sämtliche noch bestehenden, mit öffentlichen Pflichtschulen verbundenen Schulpatronate werden aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

§ 19.

Verfahrensbestimmungen.

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt der Gemeinde Wien sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Wiener öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des

Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu.

(2) Wenn die verpflichtete Gebietskörperschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 16 nicht nachkommt, ist die Gemeinde Wien berechtigt, die Einbringung der Beiträge im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu veranlassen.

(3) Für die Einbringung von rückständigen Geldleistungen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 und § 17 wird die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution, § 1 Abs. 1 Z. 3 VVG. 1950) gewährt. Ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist durchzuführen, wenn dies die Gemeinde Wien unter Vorlage eines Rückstandsausweises beantragt. Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist einzustellen, wenn der Verpflichtete die behauptete Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach bestreitet; in diesem Falle kann die Gemeinde Wien den Anspruch gerichtlich geltend machen.

§ 20.

Übergangsbestimmungen.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der bis dahin in Wirksamkeit gestandenen Rechtsvorschriften errichteten und erhaltenen öffentlichen Pflichtschulen, einschließlich der diesen angegliederten Schülerheime (Tagesschulheime), gelten, insbesondere auch hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung, als im Sinne dieses Gesetzes errichtet.

§ 21.

Wirksamkeitsbeginn; Außerkraftsetzung älterer Rechtsvorschriften.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juli 1923, LGBL. für Wien Nr. 73/1923, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien, und die Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 4. November 1923, LGBL. für Wien Nr. 92/1923, betreffend die Verlautbarung des Fortbildungsschulgesetzes für Wien, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen und noch in Geltung sind, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzi